

Prüfungsaufgaben der kommunalen Rechnungsprüfungsämter im Rahmen der Städtebauförderung

Die Prüfungen sind nach Abschnitt „24.1 Vorprüfung durch den Zuwendungsempfänger“ der RiLiSE erforderlich. Dort heißt es:

24.1 Vorprüfung durch den Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger hat die Zwischen- und Schlussabrechnungen vorzuprüfen. Verfügt die Gemeinde über keine eigene Prüfungseinrichtung, ist die Prüfung über Nr. 7.2 ANBest-GK hinaus durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises durchzuführen.

Die Prüfung bezieht mit ein:

- *den fristgerechten Einsatz der Fördermittel und des zu erbringenden Eigenanteils,*
 - *die zielgerichtete Verwendung der mit Fördermitteln erworbenen Grundstücke,*
 - *die Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten i.S. d. Nr.7.5 dieser Richtlinien und deren vorrangigen Einsatz und*
 - *die Einhaltung der Vergabevorschriften.*

Zur Konkretisierung des Prüfungsauftrags geben wir folgende Hinweise:

1. Gesonderte Kontoführung

Es ist zu prüfen, ob die mit der Fördermaßnahme verbundenen Ein- und Auszahlungen über gesonderte Konten transparent dargestellt werden (Systemprüfung)

2. Rechnungsprüfung

Es ist zu prüfen, ob die gebuchten Rechnungen einwandfrei den geförderten Maßnahmen / der geförderten Gesamtmaßnahme zugeordnet werden können.

3. Fristgerechter Einsatz der Fördermittel und des zu erbringenden Eigenanteils

- Rechnerische Überprüfung der Zwischen- und Schlussabrechnungen im Hinblick auf verausgabte Kosten und zu erbringenden Eigenanteil.
- Überprüfung eines möglicherweise zu frühen Mittelabrufs.
- Ggf. Ausweisung der überzahlten Fördermittel zwecks Zinsberechnung oder Rückforderung durch die bewilligende Stelle.

4. Zielgerichtete Verwendung der mit Fördermitteln erworbenen Grundstücke

Prüfung des Bestandsverzeichnisses und der zweckentsprechenden Nutzung der Grundstücke.

Insbesondere ist bei einer Haltedauer von über 5 Jahren eine Begründung erforderlich.

5. Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten und deren vorrangiger Einsatz

Hier ist insbesondere die Vereinnahmung und der vorrangige Einsatz von

- Einnahmen aus dem Verfahren (besonders bei Sanierungsverfahren)
- Zinserträgen
- Erbbauzinsen
- Erschließungsbeiträgen

- Mieterträgen
- Fördermitteln anderer Stellen

zu prüfen.

6. Einhaltung der Vergabevorschriften

- Prüfung der Bekanntmachung der Ausschreibungen (Publizität)
- Prüfung der ordnungsgemäßen Dokumentation des Vergabeverfahrens und der getroffenen Entscheidung

Das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen ist auf dem Vordruck Zwischen- / Schlussabrechnung zu bescheinigen. Sofern Beanstandungen festgestellt wurden, sind diese gesondert aufzuführen und der bewilligenden Stelle (WIBank) in einem Prüfvermerk mitzuteilen.

Es empfiehlt sich, generell Umfang und Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk für die bewilligende Stelle (WIBank) zu dokumentieren. Hierzu wird seitens der WIBank eine Checkliste zur Verfügung gestellt.

Falls Dritte im geforderten Umfang bereits geprüft und dies dokumentiert haben, kann sich das zuständige Rechnungsprüfungsamt dieses Prüfergebnis zu eigen machen.

Die Prüfung pro Gesamtmaßnahme durch die Rechnungsprüfungsämter soll jährlich vor der Abgabe des Förderfolgeantrags der Kommune erfolgen. Ist das zeitlich in Einzelfällen nicht leistbar, muss das Prüfergebnis spätestens 8 Wochen nach dem den Kommunen vorgegebenen Abgabetermin der WIBank vorliegen. Die WIBank informiert per Mail die Rechnungsprüfungsämter über die Abgabetermine für die Kommunen für die jeweiligen Jahresanträge.

Die Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt am Ende der Gesamtmaßnahmenumsetzung (ca. nach 15 Jahren ab Neuaufnahme in ein Programm).

Stand 14.04.2011